

Schweigepflicht bei Kooperationen

Sowohl nach der Berufsordnung als auch strafrechtlich ist der Zahnarzt verpflichtet, über alles, was ihm als Zahnarzt anvertraut wurde, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Große Unsicherheit herrscht bei zahnärztlichen Kooperationen darüber, ob auch dem zahnärztlichen Partner Patientendaten anvertraut werden dürfen bzw. wer als Dritter anzusehen ist.

Kennzeichen einer Berufsausübungsgemeinschaft ist, dass zwei oder mehr Zahnärzte ihren Beruf gemeinsam ausüben. Sie führen einen gemeinsamen Patientenstamm und eine gemeinsame Patientenkartei. Nach außen treten sie gemeinsam auf.

Die Behandlungsverträge werden nicht mit dem einzelnen Zahnarzt, sondern mit der Berufsausübungsgemeinschaft als solcher geschlossen. Zahnärzte einer Berufsausübungsgemeinschaft behandeln die Patienten gegebenenfalls gemeinsam bzw. vertreten sich wechselseitig. Daraus folgt, dass jeder Patient explizit oder konkludent darin einwilligt, dass jeder an der Berufsausübungsgemeinschaftspraxis beteiligte Zahnarzt auf seine Patientendaten zugreifen kann.

Die Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht stehen dem nicht entgegen. Bei einer Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft hat grundsätzlich der Patient zu entscheiden, welcher Zahnarzt seine Patientendaten nach dem Ende der Gemeinschaftspraxis erhält und weiterführen soll. Eine Duplizierung der elektronischen oder konventionellen Patientenkartei ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden.

Anders verhält es sich bei der Praxisgemeinschaft. Die Praxisgemeinschaft ist eine reine Organisationsgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, Praxiseinrichtungen oder gemeinsamen Inanspruchnahme von Praxispersonal bei ansonsten selbstständiger Praxisführung. Wesentlich ist, dass jeder an der Praxisgemeinschaft beteiligte Zahnarzt einen eigenen Patientenstamm, eine eigene Patientenkartei unterhält und der selbstständigen privat- und vertragsärztlichen Abrechnung unterliegt. Jeder Zahnarzt einer Praxisgemeinschaft behandelt

nur seine eigenen Patienten und ist verpflichtet, hierüber eine eigene, für seine Praxiskollegen nicht zugängliche Dokumentation zu führen.

Das heißt, dass die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft auch untereinander die ärztliche Schweigepflicht zu beachten haben. Aus diesem Grund sind getrennte Behandlungsaufzeich-



Peter Ihle

nungen zu führen. Die Karteikarten sind getrennt zu verwahren. Bei einer elektronischen Dokumentation ist durch Passwörter sicherzustellen, dass die anderen an der Praxisgemeinschaft beteiligten Zahnärzte nicht auf die Patientendaten zugreifen können. Außerdem muss durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, dass nicht zufällig Informationen über einen Patienten anderen Mitgliedern der Praxisgemeinschaft bekannt werden. Dies bedeutet, dass auch das in der Praxisgemeinschaft beschäftigte Personal entsprechend zu instruieren ist und die Patientendaten des einen Behandlers nicht an den anderen Behandler ohne Einwilligung des Patienten übermitteln darf.

Die Beendigung einer Praxisgemeinschaft bereitet jedenfalls in datenschutzrechtlicher Hinsicht in der Regel keine größeren Probleme. Löst sich die Praxisgemeinschaft auf, so nimmt jeder Zahnarzt seine Patientenakten mit.

**Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt
Peter Ihle
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht**